



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du - 3. April 1996  
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Raron vom 21. März 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 23. Januar 1996 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 13. September 1995;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Raron vom 23. Januar 1996, womit die genannte kommunale Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 1996;

Eingesehen die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde, welche in der heutigen Sitzung mit einem separaten Rechtsmittelentscheid behandelt wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 29. März 1996, mit welcher die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 28. März 1996 samt Beilagen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Raron am 23. Januar 1996 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- 1.- a) Die Art. 62 - 64 des Bau- und Zonenreglementes (Wohnzone W2 bis W4) werden unter "Besondere Bestimmungen" durch folgenden Passus ergänzt: "Eine gewerbliche Nutzung ist zugelassen, sofern diese nichtstörende Betriebe umfasst oder unverhältnismässigen Verkehr auslöst. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere jene der LSV und der LRV."
- b) Die Hinweisinventare sowie die einschlägigen Bestimmungen für die vorgesehenen Maiensässzonen sind unverzüglich zu erarbeiten und dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Stellungnahme zu unterbreiten, damit in der Folge die entsprechenden Zonen gemäss den Anforderungen des kRPG ausgeschieden werden können.
- c) Die Zone für Abbau- und Aufbereitung im Gebiet "Zum Stei" hat sich, gestützt auf die Interessenabwägung und in Berücksichtigung des Natur- und Landschaftschutzes, auf die bestehende Aufbereitungsanlage entlang des Hangfusses zu beschränken. Die vorgenommene Ausdehnung dieser Zone ist somit unzulässig. Die bestehende Anlage (Aufbereitung und Deponie) ist in den Planunterlagen im Mst. 1:2'000 einzuzichnen und ist die Zone dementsprechend im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 abzugrenzen.

d) Im Hinblick auf die Grösse der Bauzone und unter Berücksichtigung der angestrebten Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität ist die Erhöhung der Ausnützungsziffer (AZ) in der Wohnzone W4 von 1.0 auf 1.2 nicht zulässig. Die AZ für die Wohnzone W4 ist bei 1.0 zu belassen und jene der Wohnzone W3 auf 0,8 herabzusetzen.

2.- Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird , soweit sie Waldgebiet betrifft, nicht homologiert.

3.- Die im obgenannten Sinn zu ergänzenden und zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug dem Rechtsdienst des Departementes des Innern in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Homologationsvermerk) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 75.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER:

7 Ausz. DI  
1 Ausz. Finanzinsp.

*Si nécessaire par le Département*

1. v. 

